

  
**Stadt Bergneustadt**  
**Der Bürgermeister**

Bergneustadt, 11.02.2013

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2
---

Beschlussvorlage Nr. 1146/2013
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2013	Vorberatung
Rat	27.02.2013	Entscheidung

## Beschlussvorlage

### Hebesatzerhöhung zur Grundsteuer B - Beschwerde gemäß § 24 GO NRW

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die Beschwerde vom 12.01.2013 der Eheleute Seynsche, Feldstr. 41, 51702 Bergneustadt, gegen die Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B als unbegründet zurück zu weisen.

In Vertretung:

---

Johannes Drexler

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 12.01.2013 wenden sich die Eheleute Klaus-Dieter Seynsche, Feldstr. 41, 51702 Bergneustadt mit einer Beschwerde gemäß § 24 GO NRW gegen die vom Rat am 28.11.2012 beschlossene Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B. Das Schreiben der Eheleute Seynsche ist beigelegt.

Im Wesentlichen wird die Beschwerde der Eheleute Seynsche damit begründet, dass *"die Kommune nicht versuchen sollte, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen"*. Insoweit wird der Rat aufgefordert, *"die beschlossene Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung rückgängig zu machen"*.

Als pflichtige Teilnehmerin am sogenannten "Stärkungspakt" ist die Stadt Bergneustadt gezwungen, einen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe ab 2016 und ohne ab 2021 herbeizuführen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beschlossen. Die zur Erarbeitung des Haushaltssanierungsplans eingerichtete Lenkungsgruppe hatte hierzu mit Unterstützung der beratenden Gemeindeprüfungsanstalt zunächst den städtischen Haushalt auf bestehende Einsparmöglichkeiten untersucht. Alle umsetzbaren Einsparmöglichkeiten wurden in die Sanierungsplanung aufgenommen. Die konsequente Reduzierung von Sachausgaben in vielen Bereichen, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und die Umsetzung des rigorosen Personalkonzepts reichen alleine aber nicht aus, den geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen.

Insoweit war es unumgänglich, neben den Aufwandreduzierungen auch Steuererhöhungen in erheblichem Umfang zur Erreichung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs vorzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Forderung der Beschwerdeführer, die Hebesatzerhöhung zur Grundsteuer B rückgängig zu machen, zurück zu weisen.

<b>Mitzeichnungen</b>		
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum